

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Annahmebedingungen

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr • Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
-Pause in der Zeit von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr-

Abrechnungsbasis

- Unter 0,5 to./cbm bis 0,5 to./cbm: Berechnung 0,5 to./cbm
- Über 0,5 to./cbm bis 1 to./cbm: Berechnung 1 to./cbm
- Bearbeitungsgebühr für Rechnungen unter 50,00 € (netto): 15,00 € pauschal (netto)

Abrechnungsbasis nach Tonne ist das durch die Waage ermittelte Gewicht der Ladung, die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

Abrechnungsbasis nach Kubikmeter: geschätztes Volumen der Fahrzeugladung, jeweils aufgerundet auf halbe und volle Kubikmeter.

Preise und Zahlungsbedingungen

Neukunden nur gegen Vorkasse bei Lieferung und Bar-/Kartenzahlung bei Abholung im Werk.

Die angebotenen Preise sind Nettopreise (Privatkunden: Bruttopreise). Alle Preise verstehen sich ab Werk in Eschbach in EURO zzgl. der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Maut + Bearbeitung.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang grundsätzlich ohne Abzug von Skonti in verlustfreier Kasse zur Zahlung fällig.

Bauschutt

Angenommen werden ausschließlich Materialien mit den QRB-Zuordnungswerten bis max. RC 1.

Das angelieferte Material muss die Grenzwerte der ErsatzbaustoffV, Anlage 1 Tab 1 + Anlage 4 Tab 2.2 einhalten und recyclingfähig sein.

Mit der Anlieferung wird bestätigt, dass kein weiterer Verdacht auf erhöhte Schadstoffbelastung besteht und sämtliche wesentliche Untersuchungsergebnisse der Schadstoffgehalte gemäß §3 ErsatzbaustoffV angezeigt wurden.

Es wird nur aufbereiteter Bauschutt angenommen. Als aufbereiteter Bauschutt gelten unbewehrte und schwachbewehrte Betonteile, bituminöser Straßenaufbruch, Rand- und Pflastersteine, Natur- und Bruchsteine, Ziegel, felsiger und kiesiger Erdaushub ohne bindige Anteile.

Aushub-Annahme unbelastet nur BMO bzw. Z0 Material

Bitte beachten Sie, dass die Annahme nur nach vorheriger Anfrage + übersenden der vollständig ausgefüllten *Anlieferungserklärung für Bodenaushub + gültige Deklarationsanalyse (nicht älter als 6 Monate)* per E-Mail an info@humix.de erfolgen kann. Erst nach Prüfung der Unterlagen und Rückmeldung unsererseits darf das Material ggf. angeliefert werden. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, nicht angemeldete Lieferungen abzulehnen. Aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen / aus Kapazitätsgründen empfehlen wir, telefonisch die Annahme zu klären.

Ausschlussmaterialien / Abweisung / Kosten der Beseitigung

Der Anlieferer sichert zu und weist auf Verlangen durch Gutachten/Analyse nach, dass das angelieferte Material ausschließlich unbelastet und keine teer- und / oder asbesthaltigen Stoffe oder sonstige schädliche Verunreinigungen enthält. Weist der Anlieferer dies nicht nach, sind wir berechtigt, das angelieferte Material auf Kosten des Anlieferers zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Wir sind berechtigt, Fahrzeuge mit nicht zugelassenem Material abzuweisen. Nicht zugelassenes und dennoch abgekipptes Material wird auf Kosten des Anlieferers beseitigt, je Kubikmeter mind. 150,00 € (netto) zzgl. Fuhrlohn. Nach dem Abkippen festgestellte oder telefonisch mitgeteilte Ausschlussmaterialien hat der Anlieferer unverzüglich von unserem Werksgelände zu entfernen. In jedem Einzelfall berechnen wir die hierfür entstehenden Kosten (Bearbeitungsgebühren, Personal- und Maschinenkosten).

NICHT angenommen werden folgende Materialien

Teergebundene Baustoffe, asbesthaltige Abfälle, schadstoffbelasteter, mineralischer Bauschutt (wie Industrieabbrüche), Isolierstoffe, Holz, lehmiges und bindiges Erdmaterial. Abbruchmaterial von Industrie – oder Gewerbebetrieben ist nur nach Zustimmung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zugelassen.

Größere Mengen

Annahme / Abholung auf Anfrage. Hier unterbreiten wir nach Absprache gerne ein Angebot. Preisvereinbarungen gelten nur schriftlich.

Annahmebeschränkungen

Eine vorübergehende Einstellung der Annahme/Abgabe aus kapazitäts- oder betriebsbedingten Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine allgemeine Annahmepflicht besteht nicht.

Abladestelle / Anordnungen des Betriebspersonals

Das Abladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.

Befahren des Werksgeländes

Das Befahren des Werksgeländes durch den Anlieferer oder Abholer erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Freiburg im Breisgau.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Annahme-/Abgabebedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag wegfallen oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll dann eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich beabsichtigtem Zweck am Nächsten kommt. Änderungen dieser Annahme-/Abgabebedingungen oder abweichende einzelvertragliche Regelungen bedürfen stets der Schriftform.